GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bergholz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 13.Juli 2021, hat die Gemeindevertretung Bergholz am 45.3.23 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- 1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- 2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	350,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	10,00 €
1c.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	700,00 €

1e.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr Doppelgrab	17,00	€		
	2.Urnenwahlgrabstätten				
2a.	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	250,00	€		
2b.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	9,50	€		
	3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen				
3a.	Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	200,00	€		
	4.Urnengemeinschaftsanlage				
4.1.	Urnengemeinschaftsgrab einschl. Namen	700,00 €			
§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.					
	für die Benutzung der Trauerhalle der Trauerhalle je Trauerfeier				
§ 10 Genehm	nigungsgebühren	75,0	0 €		
Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:					
Wahlg	rabstätten/ Urnenwahlgrabstätten	15,00€	3		
	nung von Grabstätten durch die Friedhofsverwalt onungen von Erd- Doppelgrabstätten	tung 200,00	€		

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung	a	
1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten	200,00	€
2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern	150,00	€
3. Einebnungen von Urnengrabstätten	50,00	€
Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entspre Nr. 10 der Friedhofsverwaltung	chend §	9
4. Urnengrabstätten Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	50,00	€

5.	Erd- Einzelgräber Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	80,00	€
6.	Erd- Doppelgräber Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	160,00	€

§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend den Leistungen nach § 8 Nr. der Friedhofssatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

1. Jahresgebühr:

120,00 €

2. Einmalige Gebühr:

20,00 €.

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2001 einschließlich den Änderungen außer Kraft.

Bergholz, d. 20323

Kersten

Bürgermeister